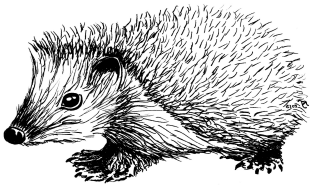

# Satzung

## IGELstation-Schorfheide e.V.

### Gemeinnütziger Verein

**§1 Name des Vereins und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen IGELstation-Schorfheide eingetragener Verein.
2. Sitz des Vereins ist 16244 Schorfheide, OT Böhmerheide.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter der Registernummer 5881 eingetragen.
4. Wappentier des Vereins ist eine schwarz-weiße, geschützte Zeichnung eines Igels, das Wort „Igel“ wird im Vereinsnamen mit Großbuchstaben geschrieben.

**§ 2 Vereinszweck und Aufgaben**

Der Verein will den Tierschutzgedanken vertreten und insbesondere den Schutz des Igels (Erinaceus europaeus) unter Beachtung des Bundesnaturschutzgetzes (BNatSchG), des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in den zzt. gültigen Fassungen im Hinblick auf das Wohlergehen des Wildtieres fördern; durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel will er Verständnis für das Wesen der Tiere, besonders des Igels, erwecken, die Population fördern, Tierquälereien und Tiermisshandlungen verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters veranlassen. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

1. Unterhaltung einer Igelstation

2. Förderung des Verständnisses für das Wesen, das Leben und den Lebensraum der Igel.

3. Aufklärung der Mitmenschen über die Igelbiologie ,des Igelschutzes und der Igelpflege.

4. Schaffen von igelgerechten Lebensräumen (z.B. naturnahe Gartengestaltung, Entschärfung von Gefahren für den Igel)

5. Hilfe zur Selbsthilfe anbieten

6. Einwerbung von Geld , Sachspenden und ideeller Hilfe

7. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens allgemein.

Der Verein arbeitet im Einklang mit den zuständigen Naturschutzbehörden und unterwirft sich deren Weisungen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen. Darüber hinaus sucht der Verein die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Tier- und Naturschutzes.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

***§* 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

    a. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

    b. Bei Mitgliedschaft von Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

    c. Juristische Personen, andere Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

    d. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die für den Igel als besonders zu schützende Tierart, den Tierschutz im Allgemeinen oder für den Verein hervorragende Dienste geleistet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

2. Die Mitgliedschaft endet

   a. durch Tod,

   b. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand durch Einschreibebrief nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden kann,

   c. durch Ausschluss.

3. Ein Mitglied kann fristlos ausgeschlossen werden,

   a. wenn es in erheblichem Maße gegen das allgemeine Tierschutzbestreben verstößt,

   b. wenn es den Verein oder dessen Ansehen schädigt, oder das Vereinsleben stört,

   c. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags – ganz oder teilweise – trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch einlegen. Dieser ist durch Einschreibebrief, dessen Poststempel maßgeblich ist, an den Vorstand zu richten und muss eine Begründung enthalten.

   Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls die Vereinstätigkeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden.

**§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren müssen keinen Beitrag zahlen. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1. MÄRZ jeden Jahres zu zahlen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Überschüsse aus Einnahmen und Veranstaltungen des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Keine Person wird durch Verwaltungsaufgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Beitragsermäßigungen oder Erlasse sind möglich. Hierüber beschließt der Vorstand.

**§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach bestem Können und Wissen den Vereinszwecken zu dienen und sie zu fördern.

2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

   Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und ernannte Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

3. Der Beitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres -möglichst unbar- zu entrichten.

**§ 7 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

**§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in (2.Vorsitzende/r)
- dem/der Kassierer/in

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt

– mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl oder durch Zuruf.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend

sind, was voraussetzt, dass sämtliche Vorstandsmitglieder wenigstens drei Tage vorher ordnungsgemäß eingeladen sind.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen nach Abstimmung durch einfache Mehrheit vornehmen.

Die Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern zugänglich. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht. In besonderen Fällen können sie ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung trifft der Vorstand.

**§ 10 Geschäftsführung und Vertretung**

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in (2. Vorsitzende/r). Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

**§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens jedoch viermal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von 2/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Ladung der Mitgliederversammlung muss 8 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden geleitet. In der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres sind ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr;
- über die Auflösung des Vereins;
- über Anträge von Vereinsmitgliedern, die mindestens drei Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein müssen;
- über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung sämtlicher erschienener Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

Über die Vorstandssitzungen und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

**§ 12 Kassenführung**

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von dem Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der Mitgliederversammlung, in welcher dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll, ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet wird.

Der Rechnungsprüfer, der jederzeit in die Bücher und Belege des Vereins Einsicht nehmen kann, darf dem Vorstand nicht angehören.

Der Bericht des Rechnungsprüfers bedarf der Schriftform und muss den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in welcher dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll, zugänglich sein.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein löst sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf oder wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Gewähr dafür bietet, dass die Mittel im Sinne von §2 dieser Satzung Verwendung finden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09. Dezember 2011 in 16244 Böhmerheide beschlossen.

Der Verein ist in das Vereinsregister Frankfurt/Oder eingetragen.

***Satzungsbeschluss***

*Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09. Dezember 2011 in 16244 Böhmerheide beschlossen.*

***Eintragung in das Vereinsregister***

*Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Registernummer 5881 eingetragen.*

***Gemeinnützigkeit***

*Der Verein ist erstmalig mit Freistellungsbescheid des Finanzamts Eberswalde vom 11.6.2013 Steuernummer 065/141/01807, wegen der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes als gemeinnützigen Zwecken dienend und zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen angehörig anerkannt worden.*

***Satzungsänderungen***

*am 16. August 2014*